

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 2. Juli 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-322
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 27-1.17.1-41/08

Bescheid

über

die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 29. August 2005

Zulassungsnummer:

Z-17.1-822

Antragsteller:

H & R GmbH
Corunnastraße 38
58636 Iserlohn

Zulassungsgegenstand:

Drahtanker mit Durchmesser 4 mm
für zweischaliges Mauerwerk
mit Schalenabständen größer 150 mm bis 200 mm

Geltungsdauer bis:

1. Juli 2013

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-822 vom 29. August 2005, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 9. März 2007. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 3.2 wird wie folgt geändert.

Der erste und der zweite Absatz erhalten folgende Fassung:

Bei Verwendung von Mauerankern nach Anlage 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss die nichttragende Außenschale (Verblendschale oder geputzte Vormauerschale)

- a) bei Mauerankern des Typs "L-Form" eine nichttragende Außenschale nach DIN 1053-1:1996-11 mit Normalmauermörtel der Mörtelgruppe IIa sein und
- b) bei Mauerankern des Typs "Well-L" aus Mauerziegeln (Vormauerziegel, Klinker) nach DIN V 105-100:2005-10 bzw. DIN EN 771-1:2005-05 in Verbindung mit DIN V 20000-401:2005-06 oder Kalksandsteinen (Vormauersteine und Verblender) nach DIN V 106:2005-10 bzw. DIN EN 771-2:2005-05 in Verbindung mit DIN V 20000-402:2005-06 oder Vormauersteinen aus Beton (ohne Kammern) nach DIN V 18153-100:2005-10 bzw. DIN EN 771-3:2005-05 in Verbindung mit DIN V 20000-403:2005-06 und Normalmauermörtel der Mörtelgruppe IIa bestehen.

Die tragende Innenschale (Hintermauerschale) muss aus Mauerwerk nach DIN 1053-1:1996-11 mit Normalmauermörtel mindestens der Mörtelgruppe IIa oder Leichtmauermörtel der Gruppe LM 36 bestehen.

2. Abschnitt 3.4 erhält folgende Fassung:

- 3.4 Müssen Außenwandbekleidungen nach den Bauordnungen mindestens schwerentflammbar sein und werden Dämmstoffe aus Polystyrol-Hartschaum verwendet, müssen diese schwerentflammbar nach DIN 4102-1:1998-05 (Baustoffklasse DIN 4102-B1) sein. Zusätzlich sind die im Abschnitt 4.3 bestimmten Maßnahmen auszuführen, ansonsten gilt die zweischalige Außenwandkonstruktion als normalentflammbar.

Henning

